

BGE 62 III 116

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_116

FR: ATF 62 III 116

IT: DTF 62 III 116

Volltext

116 Schuldhetreibungs_ und Konkursrecht_ No 3ä. BGE 41 TII Nr. 55 oder aus der Annahme der Kreationstheorie erwachsen sei oder aber nur im Sinne des Ausgeführten dem Betreibenden die vorläufige Verfolgung seiner Rechte ermöglichen wolle, mag dahingestellt bleiben; keinesfalls dürfen sich ihr die Betreibungsämter und die Aufsichtsbehörden im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen entziehen. 2. - Dagegen ist die nachträgliche Aufhebung der Pfandung des Eigentümerpfandtitels als solchen, die allein in Frage steht, doch deshalb begründet, weil der Betriebene nur (zusammen mit seiner Ehefrau) Miteigentümer desselben ist und daher in der bloss gegen den Ehemann gerichteten Betreibung keine Pfändung vollzogen werden darf, die zur Verwertung des Eigentümerpfandtitels als solchen führen könnte, sondern nur allfällig eine Pfandung des Miteigentumsanteils des Betriebenen daran. Demnach erkennt die schuldbeitr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 35. Entscheid vom 30. Juli 1936 i. S. Huber. Lohn gut haben nun münder Kinder in häuslicher Gemeinschaft können in der Betreibung teilen eines der Eltern gemäss Art. 93 SchKG gepfändet werden, soweit sie nicht notwendig sind, um den Kindern (und bei Betreibung der Mutter auch dem Vater) die Existenz in üblicher Weise zu sichern, unter Vorbehalt entgegenstehender Rechte des andern Elternteiles, wofür Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG. Les créances de salaires d'enfants mineurs vivant dans le ménage de leurs parents sont saisissables conformément à l'art. 93 LP, dans la poursuite dirigée contre l'un des parents, en tant qu'elles ne sont pas nécessaires pour assurer aux enfants (et aussi au père en cas de poursuite intentée contre la mère) l'existence conforme à l'usage; sont réservées les droits opposés de celui des parents qui n'est pas poursuivi; il y a lieu à l'ouverture de la procédure prévue à l'art. 109 LP. Schuldhetreibungs- und Konkursrecht. No 35. 117 I crediti per salari di figli minorenni viventi in comunione domestica coi genitori possono essere pignorati in conformità dell'art. 93 LEF nell'esecuzione promossa contro uno dei genitori in quanto non siano necessari per assicurare ai figli (e anche al padre se l'esecuzione a diretta contro la madre) la vita abituale; restano impregiudicati i diritti eventualmente spettanti all'altro genitore nei quali dovrà essere seguita la procedura di rivendicazione prevista all'art. 109 LEF. Der Rekurrent verlangt in seiner Betreibung gegen die verheiratete Rekursgegnerin für Honorar für Beistand und Vertretung in Ehrverletzungs- und Strafprozessen Lohnpfändung unter Berücksichtigung des Lohnes der drei unmündigen Kinder, die in einem Nachbarort in die Fabrik gehen, und hat den ihn abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 3. Juli 1936 an das Bundesgericht weitergezogen. Die schuldbeitrungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Gemäss Art. 295 Abs. 1 ZGB fällt, was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, solange es unmündig ist und mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, an die Eltern. Danach steht also die Lohnforderung für die Arbeit des Kindes den Eltern zu und kann als deren Vermögensstück in der Betreibung gegen Vater oder Mutter gepfändet werden,

soweit sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig ist (Art. 93 SchKG), und unter Vorbehalt allfälliger die Pfändung ausschliessender Rechte des andern Elternteiles, der, gleichgültig ob Vater oder Mutter, ebensogut den (Mit-) Gewahrsam an der Lohnforderung des Kindes hat und auf dessen Drittansprache hin daher dem betreibenden Gläubiger gemäss Art. 109 SchKG eine Frist von 10 Tagen zur gerichtlichen Klage gegen ihn anzusetzen ist. Angesichts der Gleichstellung beider Eltern durch Art. 295 ZGB kann es den Betreibungsbehörden nicht zustehen, in einer Betreibung gegen die Mutter die Pfändung des Lohnes der unmündigen Kinder 118 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 35. in häuslicher Gemeinschaft von vorneherein mit Rücksicht auf die sie angeblich zurückdrängenden Rechte des Vaters zu verweigern. Insbesondere gibt Art. 293 Abs. 1 ZGB keinen Anhaltspunkt dafür ab, dass auf den Arbeitserwerb des unmündigen, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die von Art. 293 ZGB für den Ertrag des Kindesvermögens aufgestellte Vorschrift zutrifft, es sei in erster Linie für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden und falle im übrigen den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie die Lasten der Gemeinschaft zu tragen haben. Demgegenüber scheint Art. 295 Abs. 1 ZGB die Stellung der Eltern bezüglich des Arbeitserwerbes der Kinder viel freier zu gestalten als bezüglich des Ertrages des Kindesvermögens, indem er gar kein eigenes Lohnguthaben des Kindes zur Entstehung gelangen lässt, sondern nur ein Lohnguthaben der Eltern, und zwar ohne jeden Vorbehalt zugunsten des Kindes - wofür gewiss beachtliche Gründe geltend gemacht werden können, zumal die Gegenseitigkeit der Beistandspflicht, die ja auch den Eltern ziemlich unbeschränkt obliegt. Dagegen vermag eine gegen die Ehefrau und Mutter geführte Betreibung nicht zu rechtfertigen, dass auch die Kinder mit dem Existenzminimum vorliebnehmen müssen, und ebensowenig der Vater, was ja gewissermassen auf dessen Haftbarkeit für die Schulden der Ehefrau hinausläufe. Somit darf der Lohn der Kinder in der Betreibung gegen die Mutter nicht in Anspruch genommen werden, insoweit er notwendig ist, um dem Vater und den Kindern selbst die Existenz in einer in ihren Lebenskreisen üblichen Weise zu sichern. Daher ist einerseits das gesamte Einkommen der Eltern mit Einschluss des Arbeitserwerbes der in ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden unmündigen Kinder festzustellen und andererseits deren gesamter Bedarf, wobei für die Mutter nur das Existenzminimum, für den Vater und die Kinder dagegen Haushaltungskosten in für ihre Lebensverhältnisse üblichem Rahmen (somit allfällig auch ein kleines Taschengeld) berücksichtigt werden dürfen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 36. 119 Nur wenn die erstere Summe grösser ist als die letztere, ist eine Lohnpfändung zulässig. Arbeitet die Mutter selbst gegen Lohn, so steht nichts entgegen, dass zunächst ihr eigener Lohn im Umfange des genannten Überschusses gepfändet werde. Kann und muss dagegen der Lohn eines Kindes (oder mehrerer Kinder) gepfändet werden, so wäre es, abgesehen von einer eigentlichen Eigentumsansprache, vielleicht für die Hälfte, denkbar, dass der Ehemann hiegegen Widerspruch erheben wollte aus dem Grunde, das gepfändete Kindeslohn guthaben gehöre zum eingebrachten Frauengut, die Ehefrau hafte jedoch nur mit ihrem Sondergut für die in Betreibung gesetzte Forderung - worauf nach dem Gesagten Art. 109 SchKG zur Anwendung zu bringen wäre. Demnach erkennt die Schf. IM, betr.- U. Konkurskammer: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und das Bestreibungsamt angewiesen, die für eine allfällige Lohnpfändung erforderlichen Vorkehren zu treffen. 36. Entscheid vom 8. August 1988 i. S. Kerrigel. Hat der Gläubiger nur einen Vollstreckungstitel auf Sicherstellung, so kann er damit nicht eine durch Rechtsvorschrift eingestellte gewöhnliche Betreibung bloss auf Sichelheitsleistung fort-

setzen, und zwar ist eine solche Fortsetzung nichtig. Si le creancier ne posside qu'un titre lui permettant d'exiger des slietes, il ne peut, sur cette base, continuer une poursuite ordinaire a. laquelle le debiteur a fait opposition, mema s'i! se borne desormais a. poursuivre la prestation desdites sfoetes. Est donc nulle toute mesure de l'office donnant suite a. la requisition de continuer. Se U creditore possiede solo un titolo esecutorio ehe gli permette d'esigere delle garanzie, egli non puo invocare questo titolo per domandare la eontinuazione di un'esecuzione ordinaria a cui il debitore fece opposizione, quand'anche si limitasse a chiedere la continuazione solo per la prestazione delle garanzie. E' nullo qualsiasi atto deU'ufficio ehe da. seguito ad unasiffatta domanda.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.